

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Holger Kühnlenz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Beraterleistungen für Landesregierung, Ministerien und Verwaltung - Teil 2

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi und Holger Kühnlenz (AfD), eingegangen am 22.09.2023 - Drs. 19/2423 an die Staatskanzlei übersandt am 25.09.2023

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 30.10.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ministerien und Verwaltungen in Bund und Ländern haben in den vergangenen Jahren trotz einer Erhöhung des eigenen Personalbestandes in größerer Zahl externe Beratungsfirmen engagiert und Expertise aus dem Bereich der Eigenverantwortung ausgelagert. Der Umsatz für externe Berater hat sich in den letzten zehn Jahren verdoppelt.¹ Der Bund gab im Jahr 2022 rund 4,4 Milliarden Euro für Berater aus.² Empfänger sind parteinahe³ Agenturen, Wirtschaftsberatungen, Consultants, Coaches, internationale Kanzleien oder NGOs. Sie liefern Assessments, Audits, Begleitforschungen, Coachings, Evaluationen, Gutachten, Haushaltsprüfungen, Kommunikations-Kampagnen (Werbung, PR, Image, Vernetzung, Social Media), Konzepte, Marktanalysen, Meinungsumfragen, Monitorings, Organisationsentwicklungen, Projektmanagements, Prüfaufträge, Rechtsberatungen, Studien, Wirtschaftsprüfungen, Workshops und anderes mehr.

Diese Entwicklung sei aus Sicht der Demokratieforschung⁴ bedenklich, weil sie erstens die Exekutive als Staatsgewalt schwächt und zweitens Partikularinteressen ohne elektorale Legitimation den unmittelbaren und intransparenten Weg in die Gesetzgebung und Administration eröffnet. Dauerhafte Geschäftsbeziehungen zwischen Stellen der Exekutive und Beratungsfirmen erhöhen die Gefahr von „Gefälligkeitsgutachten“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung gibt in vielfältigen Themenbereichen Gutachten, Beratungs- und Sachverständigenleistungen in Auftrag, um in komplexen Fragestellungen auf Basis oder unter Hinzuziehung externer Expertise Entscheidungen zu treffen. Die Inanspruchnahme externer Beratung erfolgt zudem im Hinblick auf eine sparsame und wirtschaftliche Aufgabenerledigung des Landes. Hierdurch kann vermieden werden, für alle denkbaren Aufgabenstellungen eigene Expertise vorzuhalten, die nur gelegentlich, unregelmäßig oder in sich stetig und oftmals kurzfristig stark veränderndem Umfang erforderlich ist.

¹ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftsbuecher-wie-viele-berater-der-staat-vertraegt-18904532.html>

² <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/wie-der-staat-eine-abhaengigkeit-von-beratern-verhindern-kann-33416066.html>

³ Marian Döhler: Externe Akteure im Gesetzgebungsprozess; in Andreas Polk, Karsten Mause (Hrsg): Handbuch Lobbyismus, Wiesbaden 2023

⁴ Thomas Leif: Mythos Politikberater: Das Schattenmanagement der Lobbyisten; in Peter Weingart, Gert G. Wagner: Wissenschaftliche Politikberatung im Praxistest, Weilerswist 2015. <https://edoc.bbaw.de/front-door/index/index/searchtype/all/start/13/rows/20/yearfq/2015/nav/next/docId/3462>, <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Politikberatung>, Svenja Falk, Manuela Glaab, Andrea Römmele, Henrik Schober, Martin Thunert: Handbuch Politikberatung, Wiesbaden 2006

Die Ermittlung der für die Beantwortung notwendigen Daten erfolgte über eine Umfrage bei der Staatskanzlei sowie den Ministerien und gibt den aktuellen Sachstand wieder, soweit er sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zuverlässig ermitteln ließ. Die Antworten beinhalten die Meldungen der Staatskanzlei und der Ministerien einschließlich der jeweiligen nachgeordneten Bereiche, der Landesbetriebe und Stiftungshochschulen.

1. Haben Beratungsfirmen oder Consultants bei der aktuellen Finanz- und Haushaltsplanung des Landes bzw. einzelner Teilhaushalte mitgewirkt? Wenn ja, wo?

Bei der Erstellung des Haushaltplanentwurfs 2024 und der Mipla 2023 bis 2027 haben keine Beratungsfirmen oder Consultants mitgewirkt.

2. An welchen Gesetzesvorhaben der Regierung haben externe Berater oder NGOs bislang mitgewirkt, und bei welchen steht dies zu erwarten?

Als Zeitraum für die Beantwortung dieser Frage wurde der Zeitraum vom 08.11.2022 (Beginn der laufenden Legislaturperiode) bis 22.09.2023 (Eingang der Kleinen Anfrage) definiert.

An Gesetzesvorhaben der Regierung haben keine externen Berater oder NGOs mitgewirkt. Eine Mitwirkung bei aktuellen und zukünftigen Gesetzesvorhaben ist derzeit nicht geplant.

3. Welche Dienststellen haben in der 18. und in der laufenden Wahlperiode überdurchschnittlich um externe Beratung nachgesucht?

Ausgehend von den Meldungen zur Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtags über die Sachverständigenleistungen gem. Nr. 6 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO für die Jahre 2017 bis 2022 sowie den entsprechenden Meldungen mit Stichtag 22.09.2023 (Eingang der Kleinen Anfrage) gibt nachfolgende Tabelle eine Übersicht über die Anzahl der externen Beratungen für jedes Ressort. Regelmäßig liegt der Schwerpunkt in der Anzahl der vergebenen Beraterverträge im Bereich der Hochschulen und Universitäten im Geschäftsbereich des MWK. Nach Einschätzung der Landesregierung ergeben sich keine Hinweise auf eine überdurchschnittliche Nachsichtung um externe Beratung.

Ressort	Anzahl Beraterverträge						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 bis zum 22.09.2023
StK	3	1	3	0	1	0	1
MI	11	17	15	10	15	16	18
MF (inkl. EPL 13, 20)	6	18	21	11	6	4	5
MS	10	10	22	16	15	11	4
MWK	102	164	179	92	75	79	65
MK	5	4	2	3	4	2	1
MW	10	16	17	17	10	6	13
ML	0	3	0	2	5	1	1
MJ	6	1	7	4	2	5	4
MU	5	5	15	16	14	10	5
MB	1	7	6	7	8	1	4
Gesamt	159	246	287	178	155	135	121

4. Wie viele Meinungsforschungsprojekte haben Staatskanzlei, Ministerien und Landesbehörden durchgeführt? Zu welchen Themen?

Im Zeitraum vom 08.11.2022 (Beginn der Legislaturperiode) bis 22.09.2023 (Eingang der Kleinen Anfrage) wurde ein Meinungsforschungsprojekt von der Hochschule Osnabrück zum Thema „Befragung von Personen mit Migrationshintergrund“ durchgeführt.

5. Wie sind in den Vergabevorschriften des Landes die Wertgrenzen für freihändige Vergaben, Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) und beschränkte Ausschreibungen geregelt?

Vergabevorschriften des Landes können nur Beschaffungen von Dienstleistungen mit einem Auftragswert von unter 215 000 Euro regeln. Oberhalb dieses EU-Schwellenwertes gilt Bundesrecht.

- a) Handelt es sich um einen Auftrag über Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, so findet das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) und damit auch die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) keine Anwendung. Die Vergabe solcher Leistungen erfolgt nach § 55 Landeshaushaltsordnung und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Folglich sind mehrere - grundsätzlich mindestens drei - fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- b) Für andere als freiberufliche Dienstleistungen findet das NTVergG und damit auch die NWertVO ab einem Auftragswert von 20 000 Euro Anwendung. Aufträge bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dürfen gemäß § 7 Abs. 2 NWertVO im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Aufträge bis zu einem Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) dürfen gemäß § 7 Abs. 1 NWertVO im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Oberhalb eines Auftragswertes von 50 000 Euro und unterhalb 215 000 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung.
- c) Ab einem Auftragswert von 215 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) findet Bundesrecht Anwendung. Gemäß § 14 Abs. 2 Vergabeverordnung ist der Auftrag grundsätzlich im Wege des offenen Verfahrens oder des nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb europaweit auszuschreiben.

6. Welche der für die 19. Wahlperiode vorgesehenen Beratungsaufträge werden ohne öffentliche Ausschreibung erteilt?

Gemäß § 55 LHO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Derartige Ausnahmen sind vergaberechtlich geregelt (LHO, VV-LHO, UVgO, VgV, GWB) und im Einzelfall vor Beauftragung besonders zu prüfen. Aussagen zu künftigen Vergaben von Beraterverträgen ohne öffentliche Ausschreibung sind erst nach Kenntnis der Ergebnisse der im Einzelfall vorzunehmenden Prüfung möglich.

7. In welchem Umfang haben in der 18. Wahlperiode sogenannte Inhouse-Consultings stattgefunden, etwa indem Organisationen mit Landesbeteiligung Geldmittel für politische Beratungsleistungen erhalten?

In der 18. Wahlperiode hat ein Inhouse-Consulting mit einem Volumen von 1 205 042,02 Euro stattgefunden.

8. Wie ist die Veröffentlichungspflicht externer Gutachten in den niedersächsischen Verwaltungsvorschriften geregelt, und welche Ausgestaltung soll diese im geplanten Transparenzgesetz (Niedersächsisches Informationszugangsgesetz NIZG) erfahren?

Eine rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung externer Gutachten ist nicht vorgesehen und würde gegebenenfalls zu Konflikten mit dem Urheberrechtsschutz führen. Dienststellen sind gleichwohl ge-

halten, vor Vergabe zu prüfen (z. B. durch Recherche in Datenbanken, beim Bund, beim Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages oder in anderen Bundesländern), ob es bereits vergleichbare öffentliche Studien gibt.

Im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen für die Jahre 2022 bis 2027 ist vereinbart, in Niedersachsen ein modernes und umfassendes Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz für eine freie und transparente Gesellschaft zu schaffen. Näheres zu den im Einzelnen geplanten Regelungen steht derzeit noch nicht fest.

9. Welches sind nach Zahl der Aufträge und nach Höhe der Honorarsumme die 20 höchst-dotierten Beraterfirmen in der jetzigen und in der letzten Wahlperiode?

Ausgehend von den Meldungen zur Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages über die Sachverständigenleistungen gemäß Nr. 6 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO für die Jahre 2017 bis 2022 sowie den entsprechenden Meldungen mit Stichtag 22.09.2023 (Eingang der Kleinen Anfrage) liegt folgende Auswertung vor.

	Auftragnehmerin/Auftragnehmer	Volumen
1	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH	9.350.999,08 €
2	PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH	4.582.173,48 €
3	Ramboll Management Consulting GmbH	3.560.126,86 €
4	Pricewaterhouse-Coopers GmbH	1.930.672,93 €
5	The Boston Consulting Group	1.619.600,00 €
6	KPMG	1.535.380,43 €
7	Ascenion GmbH	1.406.250,00 €
8	Bechtle GmbH	1.332.451,43 €
9	Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft	1.260.341,42 €
10	EZN Erfinderzentrum Norddeutschland GmbH	1.032.800,00 €
11	B&B. Markenagentur GmbH	1.000.000,00 €
12	Bird & Bird LLP	999.329,05 €
13	Radtke Associates mbH	952.875,00 €
14	PKF Fasselt Partnerschaft mbH,	934.000,00 €
15	PricewaterhouseCooper Legal AG, Rechtsanwaltsgesellschaft	922.200,00 €
16	Prognos AG	896.840,60 €
17	IGES Institut GmbH	807.800,00 €
18	NTT DATA Business Solutions B.V.	787.920,00 €
19	CMS Hasche Sigle	771.619,24 €
20	Medfacilities GmbH	702.200,00 €

	Auftragnehmerin/Auftragnehmer	Anzahl
1	PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH	23
2	Pricewaterhouse-Coopers GmbH	13
3	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH	12
4	KPMG	10
5	Bechtle GmbH	7
6	Adves	7
7	IT.Niedersachsen	7
8	KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	6
9	Prognos AG	6
10	Bird & Bird LLP	5
11	Deloitte GmbH, München	5
12	PricewaterhouseCooper Legal AG, Rechtsanwaltsgesellschaft	5

	Auftragnehmerin/Auftragnehmer	Anzahl
13	Prof. Dr. Stefan Hell Göttingen	5
14	Göhmann Rechtsanwälte	5
15	HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V.	4
16	Raoul Gertges Consulting Services	3
17	Brandung GmbH & Co. KG	3
18	Campus Unity GmbH	3
19	CMS Hasche Sigle	3
20	Radtke Associates mbH	3